

Die Kinesiologie ist kein Bestandteil des Gebührenverzeichnisse für Heilpraktiker (GebüH). Um die Kinesiologie trotzdem korrekt abzurechnen, steht die sogenannte analoge Abrechnung zur Verfügung. Selbstständige Leistungen, die nicht im GebüH enthalten sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten, Zeitaufwand oder Schwierigkeitsgrad gleichwertigen Leistung des GebüH berechnet werden. Für die Kinesiologie stehen hier folgende Ziffern zur Verfügung:

Kinesiologie:

21.1 A Kinesiologie (Continentale)

17.1 A Kinesiologie (Muskeltest)

20.2 A Kinesiologie (Touch for health)

20.6 A Kinesiologie (Meridianbehandlung).

Hierbei wird unterschieden, welchen Teil der Kinesiologie man anwendet. Die Ziffer 21.1 A Kinesiologie wird von der Continentale Krankenversicherung zur Abrechnung angegeben.

Die zugrunde liegenden Ziffern des GebüH lauten:

21.1 Akupunktur, 16.2 Segmentdiagnostik, 17.1 Neurologische Untersuchung, 20.2 Nervenpunktmassage neurovaskuläre Punkte oder 20.6 Sondermassage.

Das Hufeland-Verzeichnis enthält die „Applied Kinesiologie“, so dass Versicherungen die auch nach dem Hufeland-Verzeichnis erstatten, dies erstatten sollten.

Die Continentale Krankenversicherung und die Mannheimer Krankenversicherung erstatten die Kinesiologie ebenfalls.